



Landratsamt Oberallgäu • Oberallgäuer Platz 2 • 87527 Sonthofen

Umwelt und Natur
Technischer Umweltschutz

Einschreiben

monta Klebebandwerk GmbH
Gottesackerstr. 17
87509 Immenstadt i. Allgäu

SG 22.1-171/4-045-Li-B.25.03	Aktenzeichen
Herr Linder	Sachbearbeiter
08321 612 - 1441	Tel. Durchwahl
S 2.23 B	Zimmer
hannes.linder@lra-oa.bayern.de	E-Mail

Sonthofen, 11.03.2025

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), 12. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV);
Klebebandwerk der Firma monta Klebebandwerk GmbH in der Gottesackerstr. 17, 87509 Immenstadt i. Allgäu

Nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG

Anlage

1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt folgenden

Bescheid:

I.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen unter III. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 19.11.1984, Az.: 43-171/4-Pau/Ga, in der Fassung der Änderungsgenehmigungen

- vom 18.05.1993, Az.: 14-171/4-045/1 Pau/sch B.93.05-0
- vom 19.04.1994, Az.: 14-171/4-045/2-Pau/sch B.94.04-01
- vom 14.04.1997, Az.: 43-171/4-045/4-Bt/Wö-B.97.04-01
- vom 22.10.1997, Az.: Ref..3.2-171/4-045 Bt B.97.10-01
- vom 11.04.2007, Az.: SG 22-171/4-045 Bt Monta B.07.04-01
- vom 17.12.2009, Az.: SG 22-171/4-045-01 Bt B.09.12-01
- vom 13.07.2011, Az.: SG 22-171/4-144-8 Bt B.11.07-01
- vom 06.11.2012, Az.: SG 22-171/4-144 Bt B.12.11-01



- vom 22.07.2013, Az.: SG 22-171/4-045-02 Bt B.13.07-01
- vom 09.09.2013, Az.: SG 22-171/4-045-03 Bt B.13.09-01
- vom 23.09.2015, Az.: SG 22-171/4-045-04 Bt B.15.09-01
- vom 25.01.2018, Az.: SG 22-171/4-045-05 Bt B.18.01-01

und zuletzt geändert mit Bescheid vom 11.02.2019, Az.: SG 22-171/4-045 Bt B.19.02-01, werden aufgehoben und erhalten folgende neue Fassung:

A)

Allgemeine Anforderungen an den Betrieb des Klebebandwerks

I.

Immissionsschutz

1 Lärmschutz

1.1 Die Beurteilungspegel der von allen Anlagen einschließlich des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände ausgehenden Geräusche dürfen

- am Immissionsort 1 (ehemals Gaststätte zur Krone) die Immissionsrichtwerte von

tagsüber 55 dB(A)

nachts 40 dB(A),

- am Immissionsort 2 (Wohnhaus Mittagsstraße 27) die Immissionsrichtwerte von

tagsüber 55 dB(A)

nachts 41 dB(A),

- am Immissionsort 3 (Talstation Mittagstraße) die Immissionsrichtwerte von

tagsüber 65 dB(A)

nachts 50 dB(A),

- am Immissionsort 4 (Obere Kolonie 3) die Immissionsrichtwerte von

tagsüber 55 dB(A)

nachts 40 dB(A),

- am Immissionsort 5 (Adolf-Probst-Straße 25) die Immissionsrichtwerte von

tagsüber 55 dB(A)

nachts 40 dB(A)

nicht überschreiten.

Die Nachtzeit erstreckt sich über 8 Stunden. Sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf die Zeiträume von 16 Stunden während des Tages und die für die Betroffenen ungünstigste Stunde während der Nacht. Es soll vermieden werden, dass kurzzeitige Geräuschspitzen die Richtwerte am Tage um mehr als 30 dB(A) und nachts um mehr als 20 dB(A), am Immissionsort 2 um mehr als 19 dB(A), überschreiten.

Hinweis:

Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 sind zu beachten.

- 1.2 Lärmerzeugende Anlagenteile müssen dem Stand der Lärmschutz- und Schwingungsisolierungstechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden (z.B. körperschall- und schwingungsisolierte Aufstellung von Maschinen, d.h. Vermeidung starrer Verbindungen zwischen körperschallerzeugenden Maschinen, Maschinenfundamenten und Hallenelementen).
- 1.3 Fenster und Türen, die zu lärmintensiven Fertigungsstätten führen, sind geschlossen zu halten. Eventuell notwendig werdende mechanische Lüftungsanlagen sind mit ausreichendem Schallschutz zu versehen.

2 Wasserrecht

- 2.1 Die Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), in der jeweils gültigen Fassung, sind zu beachten und einzuhalten.

3 Sonstiges

- 3.1 Die der Fa. Monta Klebebandwerk GmbH auferlegten Bedingungen und Verpflichtungen gelten auch für die Besitz- und Rechtsnachfolger. Eine Rechtsnachfolge ist dem Landratsamt Oberallgäu schriftlich anzuzeigen.

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes hat der Betreiber der Anlage sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

B) Feuerungsanlagen

I. Technische Daten

Dieser Genehmigung liegen folgende anlagenbezogene Daten zugrunde, welche Bestandteil des Bescheids sind:

- Dampfkessel 8 t/h

Dampferzeuger der Kategorie IV

Herstell-Nr.	43905
Name und Sitz des Herstellers	Eisenwerk Theodor Loos GmbH, Gunzenhausen
Kesselart	liegender Dreizug-Flammrohr-Rauchrohrkessel
Baujahr	1979
Zulässiger Betriebsüberdruck in bar	10,0
Wasserinhalt bis NW in m ³	11,4
Aufstellungsort	Kesselhaus auf dem Betriebsgrundstück der Firma monta Klebebandwerk GmbH in der 87509 Immenstadt, Gottesackerstraße 17
Brennstoff	Erdgas und Heizöl (EL)
Feuerungswärmeleistung in MW	6,02

- Dampfkessel 12 t/h

Dampferzeuger der Kategorie IV

Herstell-Nr.	45487
Name und Sitz des Herstellers	Eisenwerk Theodor Loos GmbH, Gunzenhausen
Kesselart	Großwasserraum-Flammrohr-Rauchrohrkessel
Baujahr	1981
Zulässiger Betriebsüberdruck in bar	10,0
Wasserinhalt bis NW in m ³	14,690
Aufstellungsort	Kesselhaus auf dem Betriebsgrundstück der Firma monta Klebebandwerk GmbH in der 87509 Immenstadt, Gottesackerstraße 17

Brennstoff	Erdgas und Heizöl EL
Feuerungswärmeleistung in MW	9,02

- **Thermoölkessel GEKA**

Herstell-Nr.	121841
Name und Sitz des Herstellers	GekaKonus GmbH, Eggenstein-Leopoldshafen
Baujahr	1970
Zulässiger Betriebsüberdruck in bar	5,0
Inhalt in Liter	2298,0
Max. zulässige Temperatur	320 °C
Aufstellungsort	Kesselhaus auf dem Betriebsgrundstück der Firma monta Klebebandwerk GmbH in der 87509 Immenstadt, Gottesackerstraße 17
Brennstoff	Erdgas und Heizöl EL
Feuerungswärmeleistung in MW	2,8

- **Abgas-Wasservorwärmer**

Ausführung	absperrbar
Herstell-Nr.	543451
Herstelljahr	2011
Name und Sitz des Herstellers	Fa. Essert Energiesparsysteme GmbH & Co.KG, Am Jägerloch 27, 47059 Duisburg
gasberührte Heizfläche in m ²	361
zulässiger Betriebsüberdruck in bar	20
Wasserinhalt (NW) in m ³	0,180
zulässige Wärmeleistung in MW	0,572

- **Abgas-Wasservorwärmer**

Ausführung	absperrbar
Herstell-Nr.	543461
Herstelljahr	2011
Name und Sitz des Herstellers	Fa. Essert Energiesparsysteme GmbH & Co.KG, Am Jägerloch 27, 47059 Duisburg
gasberührte Heizfläche in m ²	292
zulässiger Betriebsüberdruck in bar	8
Wasserinhalt (NW) in m ³	0,160
zulässige Wärmeleistung in MW	0,194

- **Abgas-Wasservorwärmer**

Ausführung	absperrbar
Herstell-Nr.	703521.10/1+2
Herstelljahr	2021
Name und Sitz des Herstellers	Kelvion GmbH, 4674 Gaspoltshofen, Austria
gasberührte Heizfläche in m ²	77
zulässiger Betriebsüberdruck in bar	18
Wasserinhalt (NW) in m ³	2 x 0,029

II.

Inhalts- und Nebenbestimmungen für die Errichtung und den Betrieb der Feuerungsanlagen

1 Arbeitsschutz

- 1.1** „Sicherheitstechnischen Maßgaben“ des Sachverständigen (TÜV München) sind genau zu beachten. Falls bei der Ausführung in Teilbereichen davon abgewichen werden soll, ist dies vorab mit dem TÜV abzuklären. Das Gewerbeaufsichtsamt ist von solchen Abweichungen zu unterrichten.
- 1.2** Der zulässige Betriebsüberdruck der Anlage darf nicht überschritten werden.
- 1.3** Die Teile der Dampfkesselanlagen, bei denen Blitzeinschlag zu besonders schweren Folgen führen kann, sind durch eine wirksame Blitzschutzanlage gemäß den Bestimmungen der DIN 57185/VDE 0185 Teil 1 und Teil 2 zu schützen.
- 1.4** Hydrazin darf als Korrosionsschutzmittel im Speisewasser der Dampfkesselanlage nur verwendet werden, wenn eine unabhängige Institution oder mindestens zwei Hersteller von Ersatzstoffen für Hydrazin schriftlich bestätigen, dass in der Dampfkesselanlage keine der in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe – TRGS 608 – genannten Ersatzmöglichkeiten in Betracht kommen. Die Gründe, die gegen den Einsatz von Ersatzverfahren bzw. -stoffen sprechen, sind zu dokumentieren und den Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen. Die Stellungnahmen zur Frage der Ersatzmöglichkeiten nach TRGS 608 sind mindestens alle zwei Jahre einzuholen.
- 1.5** Wenn die Montage und die Installation mechanischer Ausrüstungsteile und elektrischer Einrichtungen des Kessels durch andere Hersteller als durch den Hersteller der Kesselbaugruppe erfolgt, müssen auch diese anderen Hersteller die Anforderungen der Druckgeräte-richtlinie einhalten.
- 1.6** Die elektrischen Betriebsmittel sind in Übereinstimmung mit den Bezeichnungen im Stromlaufplan zu kennzeichnen.
- 1.7** Alle statisch nicht nachgewiesenen Bauteile sind ausreichend stark zu bemessen und genügend standsicher und tragfähig auszuführen.
- 1.8** Bei der Bauausführung dürfen nur amtlich geprüfte und behördlich zugelassene Baustoffe und Materialien verwendet werden.
- 1.9** Durch den Betreiber ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV, in welcher auch die Gesichtspunkte des Explosionsschutzes behandelt werden, vor Betriebsbeginn durchzuführen und zu dokumentieren. Dabei sind Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln und Voraussetzungen für Personen festzulegen, die mit der Prüfung zu beauftragen sind.
- 1.10** Die Kessel sind den nach § 15 Abs. 5 BetrSichV vorgeschriebenen Prüfungen durch den Sachverständigen unterziehen zu lassen.

Hinweise:

- Für die Errichtung und den Betrieb der Dampfkesselanlagen gilt die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Die Elektroinstallation muss nach den VDE-Bestimmungen durch einen Fachmann ausgeführt werden.

- Die Dampfkesselanlage darf nach der Änderung erst in Betrieb genommen werden, nachdem eine zugelassene Überwachungsstelle (TÜV) die Anlage Prüfungen daraufhin unterzogen hat, ob sie entsprechend der Genehmigung errichtet worden ist und nachdem über das Ergebnis der Prüfung eine Bescheinigung erteilt wurde.

Dieser Bescheid einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort der Dampfkesselanlage aufzubewahren.

- Die Dampfkesselanlage und die dazugehörigen Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung in Übereinstimmung mit der zugelassenen Überwachungsstelle zu ermitteln.

Bei der Festlegung dieser Prüffristen dürfen die in § 15 BetrSichV genannten Höchstfristen nicht überschritten werden.

- Die Dampfkesselanlage ist unverzüglich außer Betrieb zu setzen, wenn
 - sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden,
 - sie durch Zerknall oder Brand beschädigt worden ist, oder
 - Behälter oder Rohrwandungen des Dampfkessels ausgeglüht oder plötzlich so abgekühlt worden sind, dass sie Mängel aufweisen können.
- Als Betreiber der Dampfkesselanlage haben der Anlagenbetreiber der Regierung von Schwaben - Gewerbeaufsichtsamt – unverzüglich
 - jeden Unfall beim Betrieb der Dampfkesselanlage, bei dem ein Mensch getötet oder die Gesundheit eines Menschen verletzt worden ist und
 - jeden Schaden an Wandungen des Dampfkessels oder der Druckausdehnungsgefäße, der zu einer Betriebseinstellung wegen Mängeln, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden, geführt hat,

anzuzeigen.

- Der Arbeitgeber hat entsprechend § 5 ArbSchG eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV für die sichere Bereitstellung und Benutzung aller Arbeitsmittel wie z.B. Dampfkesselanlagen zu erstellen. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen sind durchzuführen.
- Die Dampfkesselanlage ist stets in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und zu überwachen. Notwendige Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten sind unverzüglich vorzunehmen. Die hierfür erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen.
- Falls an der Anlage eine „Feuerlöschanlage mit Sauerstoff verdrängenden Gasen“ geplant ist, muss diese entsprechend der BGR 134 „Einsatz von Feuerlöschern mit Sauerstoff verdrängenden Gasen“ beschaffen sein und im Übrigen den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Abweichungen sind nur zulässig, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

2 Sicherheitstechnische Anforderungen

2.1 Dampfkessel Herst.-Nr. 43905

- 2.1.1 Die Feuerung muss der TRD 411 „Ölfeuerungen an Dampfkesseln“, Fassung Februar 1997, entsprechen.
- 2.1.2 Der höchste stündliche Öldurchsatz darf 508 kg ($H_u = 42700 \text{ kJ/kg}$) nicht überschreiten. Hierüber ist eine Bestätigung des Erstellers der Feuerungsanlage vorzulegen.
- 2.1.3 Die zur Dampfkesselanlage gehörigen Heizölbehälter und die Heizölleitungen sind von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen.
- 2.1.4 Die Eignung der Feuerungsanlage ist hinsichtlich des sicheren Betriebs mit Heizöl EL durch Einzelprüfung gemäß Abschnitt 9.1.3 TRD 411 nachzuweisen; hierfür ist der Dampfkessel zu einer Untersuchung bereitzustellen.
- 2.1.5 Wenn die sicherheitsrelevanten Stromlaufpläne geändert werden, sind überarbeitete Stromlaufpläne vorzulegen und vom Sachverständigen zu prüfen. Aus den Schaltungsunterlagen müssen der Aufbau und die Wirkungsweise der elektrischen Ausrüstung, soweit diese auf die Sicherheit der Dampfkesselanlage Einfluss hat, eindeutig ersichtlich sein, wobei die Bestimmungen der DIN EN (DIN VDE 0116) bzw. DIN EN 50156-1 zu beachten sind. Eventuelle Prüfvermerke des Sachverständigen sind zu beachten.
- 2.1.6 Es ist eine Bescheinigung der die Änderung an der Feuerungsanlage durchführenden Firma darüber vorzulegen, dass die fertig verlegten Ölleitungen einschließlich der Armaturen und sonstiger Bauteile einer Dichtheitsprüfung und einer Festigkeitsprüfung mit einer Flüssigkeit unterzogen worden sind. Der Prüfüberdruck muss der Druckgeräterichtlinie entsprechen, mindestens aber 5 bar betragen. Aus der Bescheinigung müssen das Prüfverfahren, das Druckmittel, die Höhe des Prüfüberdrucks und das Ergebnis der Prüfungen hervorgehen.
- 2.1.7 Die druckführenden Ölleitungen müssen in dreijährigen Fristen und nach Änderungen und Instandsetzungen Dichtheitsprüfungen mit Luft, inertem Gas oder einer Flüssigkeit mit einem Prüfüberdruck, der den zulässigen Betriebsüberdruck nicht überschreiten darf, unterzogen werden.
- 2.1.8 Die Einhaltung der vorstehend unter Nr. 2.1.1 bis 2.1.7 genannten Auflagen ist im Rahmen der gemäß § 14 Abs. 2 der BetrSichV vorgeschriebenen Prüfung nach Änderung dem Sachverständigen nachzuweisen.
- 2.1.9 Weitere Auflagen, die sich aus der Feststellung sicherheitstechnisch bedenklicher Mängel anlässlich der Prüfung der Stromlaufpläne oder der Prüfung nach der Änderung gemäß BetrSichV durch den Sachverständigen ergeben, bleiben vorbehalten.

2.2 Dampfkessel Herst.-Nr. 45487

- 2.2.1 Die geänderte Feuerung muss TRD 412 „Gasfeuerungen an Dampfkesseln“, Fassung Juni 1998 und TRD 411 „Ölfeuerungen an Dampfkesseln“, Fassung Februar 1997, entsprechen.
- 2.2.2 Der höchste stündliche Gasdurchsatz darf 900 Nm^3 ($H_u = 10,35 \text{ kWh/Nm}^3$) und der stündliche Öldurchsatz darf 758 kg ($H_u = 42700 \text{ kJ/kg}$) nicht überschreiten. Hierüber ist eine Bestätigung des Erstellers der Feuerungsanlage vorzulegen.

- 2.2.3 Der Betrieb der Feuerung darf nur bei ausreichender Öffnung der Querschnitte für die Zu- und Ab-
luft möglich sein.
- 2.2.4 Es ist eine Bescheinigung der ausführenden Änderungsfirma der Gasfeuerungsanlage vorzulegen,
aus der hervorgeht, dass die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des
Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW), eingehalten und die zum Brenner füh-
rende Gasleitung vor der Inbetriebnahme den vorgeschriebenen Prüfungen gemäß TRD 412, Ab-
schnitt 4.3, unter Berücksichtigung des zutreffenden und derzeit gültigen DVGW-Regelwerkes un-
terzogen wurde. Aus der Bescheinigung muss die Höhe des Prüfüberdruckes, das Druckmittel, das
Prüfverfahren und das Ergebnis der Prüfung ersichtlich sein.
- 2.2.5 Die Anlage ist nach Stromlaufplänen auszuführen, die vom Sachverständigen geprüft und in Ord-
nung befunden worden sind. Aus den Schaltungsunterlagen müssen der Aufbau und die Wirkungs-
weise der elektrischen Ausrüstung, soweit diese auf die Sicherheit der Dampfkesselanlage Einfluss
hat, eindeutig ersichtlich sein, wobei die Bestimmungen der DIN EN 50156-1 (DIN VDE 0116) zu be-
achten sind. Eventuelle Prüfvermerke des Sachverständigen sind zu beachten.
- 2.2.6 Es ist eine Bescheinigung des Erstellers der Feuerungsanlage vorzulegen, in der bestätigt wird, dass
die gelieferten elektrischen Betriebsmittel dem derzeitigen Stand der Sicherheitstechnik, insbe-
sondere den einschlägigen VDE-Bestimmungen, und die Verdrahtung den geprüften Stromlaufplä-
nen entsprechen.
- 2.2.7 Die elektrischen Einrichtungen der Dampfkesselanlage müssen in allen Teilen den Vorschriften des
Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) entsprechen.
- 2.2.8 Die Eignung der Feuerungsanlage ist hinsichtlich des sicheren Betriebes mit der Sauerstoff-Regel-
anlage durch Einzelprüfung gemäß Abschnitt 9.1.3 TRD 411 und 7.1.3 der TRD 412 nachzuweisen;
hierfür ist der Dampfkessel zu einer Untersuchung bereitzustellen.
- 2.2.9 Steuer-, Leckgas- und Entlüftungsleitungen müssen so verlegt sein, dass austretendes Gas entwe-
der mit Sicherheit gezündet und verbrannt oder unverbranntes Gas über 72 Stunden gefahrlos ab-
geleitet wird.
- 2.2.10 Es ist sicherzustellen, dass der für die nachfolgenden Anlagenteile zulässige Gasdruck nach der
Gasübergabestation nicht überschritten wird. Über die Einstellung der Sicherheitseinrichtungen in
der Gasleitung gegen unzulässigen Überdruck ist eine Bestätigung des Gasversorgungsunterneh-
mens vorzulegen.
- 2.2.11 Während des Betriebes muss sich der Kesselwärter längstens alle 72 Stunden und innerhalb einer
Stunde nach jedem Anfahren von dem ordnungsgemäßen Zustand der Dampfkesselanlage persön-
lich überzeugen.
- 2.2.12 Im Aufstellungsraum muss eine Betriebsanleitung vorliegen, die auf die geänderte Feuerung abge-
stimmt ist.
- 2.2.13 Es ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Anforderungen an Speise- und Kesselwasser gemäß TRD
611 eingehalten werden.
- 2.2.14 Bei dem Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung 72 Stunden lang ist die Härte des Speisewassers
oder seiner Teilströme selbsttätig zu überwachen. Bei salzfreiem Speisewasser erfolgt dies durch
eine Überwachung der Leitfähigkeit, bei salzhaltigem Speisewasser erfolgt dies durch eine Über-

wachung der Härte. Die Beheizung muss durch die zuverlässige Überwachungseinrichtung abgeschaltet und verriegelt werden, wenn die Grenzwerte für kurzzeitig zulässige Abweichungen nach TRD 611 überschritten werden. Die Anforderungen bezüglich der Überwachung der Härte sind z.B. erfüllt, wenn die Kapazität der Enthärtungsanlage automatisch auf Erschöpfung überwacht wird. Bei Erschöpfung der Enthärtungsanlage ist die Wasserzufuhr zum Speisewasserbehälter selbsttätig zu unterbrechen.

- 2.2.15 Der Gefahrenschalter (Not-Aus) muss an ungefährdeter eindeutig gekennzeichnete Stelle außerhalb des Kesselhauses installiert sein, der die Abschaltung der gesamten Kesselanlage und der Erdgas- und Heizölzufuhr zum Kesselaufstellungsraum erlaubt. Die Schaltung muss nach DIN VDE 0116 bzw. DIN EN 50156-1 fehlersicher ausgeführt sein.
- 2.2.16 Falls der höchste Ölstand des die Brenneranlage versorgenden Heizölbehälters nicht Tiefpunkt des Heizölsystems ist, muss die laut Abschnitt 4.2.7 der TRD 411 einzubauende Absperrereinrichtung bei Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung eine Sicherheitsabsperreinrichtung sein und bei Betätigung des Gefahrenschalters geschlossen werden.
- 2.2.17 Es ist eine Bescheinigung des Erstellers der Feuerungsanlage darüber vorzulegen, dass die fertig verlegten Ölleitungen einschließlich der Armaturen und sonstiger Bauteile einer Dichtheitsprüfung und einer Festigkeitsprüfung mit einer Flüssigkeit unterzogen worden sind. Der Prüfüberdruck muss der Druckgeräterichtlinie entsprechen, mindestens aber 5 bar betragen. Aus der Bescheinigung müssen das Prüfverfahren, das Druckmittel, die Höhe des Prüfüberdruckes und das Ergebnis der Prüfungen hervorgehen.
- 2.2.18 Die Dichtheitsprüfung der einzelnen Sicherheitsabsperreinrichtungen nach Abschnitt 3.4.8 der TRD 601 Blatt 2 in den Ölleitungen vor dem Brenner ist mindestens halbjährlich durchzuführen. Die Anforderung an die regelmäßige Dichtheitsprüfung kann als erfüllt angesehen werden, sofern der Brenner und die Sicherheitsabsperrentile baumustergeprüft sind und nachgeprüft wird, ob den Sicherheitsabsperrentilen ein Schmutzfänger mit Maschenweite nicht größer als 0,5 mm vorgeschaltet ist. Die oben genannte Dichtheitsprüfung kann dann mit beiden Sicherheitsabsperreinrichtungen zusammen erfolgen. Das Ergebnis ist im Betriebsbuch zu dokumentieren.
- 2.2.19 Die zur Dampfkesselanlage gehörigen Heizölbehälter und die Heizölleitungen sind von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen.
- 2.2.20 Es ist sicherzustellen, dass Rücklauföl in den Tank geleitet wird, aus dem es entnommen wurde. Eine automatische unbewachte Heizölentnahme aus den Tanks mit 10 m³ und 20 m³ im Keller ist nicht zulässig.
- 2.2.21 Der Betreiber der Dampfkesselanlage hat für sorgfältige Wartung und Prüfung der Regel- und Sicherheitseinrichtungen zu sorgen. Darüber hinaus ist regelmäßig, mindestens halbjährlich, und zusätzlich bei Störungen ein dafür Sachkundiger, z.B. vom Pflegedienst der Lieferfirma, mit der Überprüfung zu beauftragen. Die halbjährliche Überprüfung muss sich auch auf die für den 72-Stunden-Betrieb zusätzlichen Einrichtungen erstrecken.
- 2.2.22 Es ist ein Betriebsbuch zu führen, in dem folgende Eintragungen vorzunehmen sind:
- Bestätigungsvermerk durch den Kesselwärter mit Unterschrift über den ordnungsgemäßen Zustand der Dampfkesselanlage;
 - Bestätigungsvermerk eines Sachkundigen über die notwendigen, mindestens halbjährlichen Wartungs- und Prüfungsarbeiten an den Regel- und Begrenzungseinrichtungen;

- Bestätigungsvermerk eines Sachkundigen über die halbjährliche Überprüfung der für den 72-Stunden-Betrieb zusätzlichen Einrichtungen;
- das Ergebnis der regelmäßigen betrieblichen Wasseruntersuchungen;
- alle Betriebsstörungen sowie besondere Feststellungen anlässlich der Prüfungs- und Wartungsarbeiten an der Dampfkesselanlage. Das Betriebsbuch ist dem Sachverständigen bei jeder Prüfung vorzulegen.

2.2.23 Es ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Anforderungen an Speise- und Kesselwasser gemäß TRD 611 eingehalten werden.

2.2.24 Die statische Berechnung für den Schornstein ist vorzulegen.

2.2.25 Die druckführenden Gasleitungen müssen in dreijährigen Fristen und nach Änderungen und Instandsetzungen Dichtheitsprüfungen mit Luft oder inertem Gas mit dem 1,1-Fachen des zulässigen Betriebsüberdruckes unterzogen werden.

2.2.26 Die druckführenden Ölleitungen müssen in dreijährigen Fristen und nach Änderungen und Instandsetzungen Dichtheitsprüfungen mit Luft, inertem Gas oder einer Flüssigkeit mit inertem Prüfüberdruck, der den zulässigen Betriebsüberdruck nicht überschreiten darf, unterzogen werden.

2.2.27 Für den Economiser und den Abgas-Kondensat-Vorwärmer sind die Konformitätserklärung des Herstellers und die Konformitätsbescheinigung der benannten Stelle einschließlich des zugehörigen Prüfberichtes für die Baugruppe gemäß Artikel 3 Abschnitt (2) 2.1 der Druckgeräterichtlinie über die Schlussprüfung, Wasserdruckprüfung und Prüfung der Sicherheitseinrichtungen am Aufstellungsort vorzulegen.

2.2.28 Damit der im Rauchgasweg eingebaute Abgas-Kondensat-Vorwärmer gegen unzulässige Erwärmung geschützt ist, muss bei Unterschreiten eines vom Hersteller noch festzulegenden Mindestdurchflusses der Rauchgasweg zum Wärmeaustauscher geschlossen und der Bypass geöffnet werden. Auf diese Forderung kann verzichtet werden, wenn der zulässige Betriebsüberdruck des Wärmeaustauschers höher ist als der der Rauchgastemperatur entsprechende Sattedampfdruck des Heizmediums im Wärmeaustauscherkreislauf.

2.2.29 Der Dampfkessel ist zusätzlich zu den in § 15 der BetrSichV vorgeschriebenen Prüfungen jährlich einer äußeren Prüfung unterziehen zu lassen.

2.2.30 Die Einhaltung der vorstehend unter Nr. 2.2.1 bis 2.2.29 genannten Auflagen ist im Rahmen der gemäß § 14 (2) der BetrSichV vorgeschriebenen Prüfung nach Änderung dem Sachverständigen nachzuweisen.

2.2.31 Weitere Auflagen, die sich aus der Feststellung sicherheitstechnisch bedenklicher Mängel anlässlich der Prüfung der Stromlaufpläne oder der Prüfung nach der Änderung gemäß BetrSichV durch den Sachverständigen ergeben, bleiben vorbehalten.

3 Immissionsschutz

3.1 Luftreinhaltung

3.1.1 Emissionsbegrenzungen der Feuerungsanlagen

Die Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen im Abgas der Feuerungsanlagen dürfen im regulären Dauerbetrieb unter den üblichen Betriebsbedingungen ab dem 01.01.2025 folgende Werte nicht überschreiten:

Dampfkessel Nr. 43905, Feuerungswärmeleistung 6,02 MW

Erdgasbetrieb:

Parameter	Grenzwert nach 44. BIm-SchV § 13 + § 17
Kohlenmonoxid	80 mg/m ³
NO _x , angegeben als NO ₂	0,11 g/m ³
SO _x , angegeben als SO ₂	10 mg/m ³
Abgasverlust in %	9

Heizölbetrieb:

Parameter	Grenzwert nach 44. BIm-SchV § 11 + § 17
Kohlenmonoxid in mg/KWh	80 mg/m ³
NO _x , angegeben als NO ₂	0,25 g/m ³
Abgasverlust in %	9
Rußzahl	1
Ölderivate	keine

Dampfkessel Nr. 45487, Feuerungswärmeleistung 9,02 MW

Erdgasbetrieb:

Parameter	Grenzwert nach 44. BIm-SchV § 13 + § 17
Kohlenmonoxid	80 mg/m ³
NO _x , angegeben als NO ₂	0,11 g/m ³
SO _x , angegeben als SO ₂	10 mg/m ³
Abgasverlust in %	9

Heizölbetrieb:

Parameter	Grenzwert nach 44. BIm-SchV § 11 + § 17
Kohlenmonoxid in mg/KWh	80 mg/m ³
NO _x , angegeben als NO ₂	0,25 g/m ³
Abgasverlust in %	9
Rußzahl	1
Ölderivate	keine

GEKA Kessel, Nr. 121841, Feuerungswärmeleistung 2,8 MW:

Erdgasbetrieb:

Parameter	Grenzwert nach 44. BIm-SchV § 13 + § 17
Kohlenmonoxid	80 mg/m ³
NO _x , angegeben als NO ₂	0,15 g/m ³
SO _x , angegeben als SO ₂	10 mg/m ³
Abgasverlust in %	9

Heizölbetrieb:

Parameter	Grenzwert nach 44. BIm-SchV § 11 + § 17
Kohlenmonoxid in mg/KWh	80 mg/m ³
NO _x , angegeben als NO ₂	0,25 g/m ³
Abgasverlust in %	9
Rußzahl	1
Ölderivate	keine

Diese Werte sind bezogen auf das trockene Abgas im Normzustand (273,15 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 3 %.

3.1.2 Begrenzung Heizölbetrieb

Die Feuerungsanlagen dürfen antragsgemäß insgesamt nicht mehr als 300 Betriebsstunden jährlich, im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von 5 Jahren, mit Heizöl betrieben werden.

3.1.3 Emissionsmessungen

3.1.3.1 Die Messungen sind von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle durchführen zu lassen.

3.1.3.2 Bei dem Einsatz von gasförmigen Brennstoffen gelten nachfolgende Regelungen:

- Die Emissionen an NO_x und Kohlenmonoxid sind alle 3 Jahre zu ermitteln
- Der Abgasverlust ist alle 3 Jahre zu ermitteln

3.1.3.3 Bei dem Einsatz von flüssigen Brennstoffen gelten nachfolgende Regelungen:

- Die Emissionen an NO_x sind alle 3 Jahre zu ermitteln
- Die Emissionen an Kohlenmonoxid und Rußzahl alle 3 Jahre zu ermitteln
- Der Abgasverlust ist alle 3 Jahre zu ermitteln

3.1.4 Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind geeignete Probenahmestellen festzulegen.

3.1.5 Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Ziff. 3.2.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Ziff. 3.2.2.3) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Ziff. 3.2.2.4 Abs.1) durchzuführen.

3.1.6 Der Termin aller wiederkehrenden Messungen berechnet sich jeweils von der ersten Messung. Die Auftragsbestätigung zur Durchführung der Emissionsmessung und die Emissionsmessberichte sind dem Landratsamt Oberallgäu unaufgefordert vorzulegen.

3.1.7 Die Termine der Emissionsmessungen sind dem Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen jeweils spätestens 8 Tage vor Messbeginn mitzuteilen. Das Ergebnis der Messungen ist dem Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen unverzüglich vorzulegen.

3.1.8 **Ableitebedingungen**

3.1.8.1 Die Höhe der Abgasableitung des 8 t/h-Kessels und des Geka-Kessels hat wie in den Planunterlagen dargestellt 15 m über Erdgleiche zu erfolgen. Die Abgasableitungen dürfen nicht überdacht werden. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektoren angebracht werden.

3.1.8.2 Die Höhe der Abgasableitung des 12 t/h-Kessels hat ca. 17 m über Erdgleiche zu erfolgen. Die Abgasableitung darf nicht überdacht werden. Zum Schutz vor Regeneinfall kann ein Deflektor angebracht werden.

3.1.8.3 An den Abgaskaminen darf ein Schallleistungspegel von 80 dB(A) nicht überschritten werden. Das Abgasgeräusch darf nicht tonhaltig sein.

3.1.8.4 Fenster von Räumen im Umkreis von 40 m zur Kaminmündung der Abgasanlagen, welche von den Kaminmündungen nicht um mindestens 1 m überragt werden, sind als festverschlossene Fenster zu errichten, welche lediglich noch zu Reinigungszwecken geöffnet werden dürfen.

C)
Lager für Kleber-, toluolhaltige Primer- und RC-Abfälle

1 Arbeitsschutz

- 1.1 Die Fassregalanlage muss mindestens 10 m von Gebäuden entfernt sein, wenn die der Anlage zugekehrten Außenwände der Gebäude nicht feuerbeständig sind oder nicht feuerbeständig geschützte Öffnungen haben oder ihre Dacheindeckung nicht widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme ist.
- 1.2 Die Errichtung und der Betrieb der Anlage hat den Anforderungen der VbF zu entsprechen; darüber hinaus sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten – TRbF-

TRbF 100 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

TRbF 200 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

TRbF 110 Lager / TRbF 210 Lager

TRbF 143 Ortsbewegliche Gefäße

TRbF 180 Betriebsvorschriften

TRbF 280 Betriebsvorschriften

- 1.3 Zur Be- und Entlüftung des Regallagers ist eine Lüftungstechnische Anlage einzubauen, die einen mindestens fünffachen Luftwechsel pro Stunde sicherstellt. Die Lüftung muss in Bodennähe wirksam sein. Querlüftung ist anzustreben. Bei freier Lüftung muss die wirksame Lüftungsöffnung mindestens 0,6 m² betragen.
- 1.4 Das Regallager gilt als explosionsgefährdeter Bereich Zone 2, falls die brennbaren Flüssigkeiten nur gelagert werden. Wird in den Räumen auch abgefüllt, sind sie Zone 1.
- 1.5 Auslaufende brennbare Flüssigkeiten müssen aufgefangen werden sowie erkannt und beseitigt werden können.
- 1.6 Der Auffangraum muss mindestens fassen können:
- den Rauminhalt des größten in ihm aufgestellten Tanks
 - 10 % des Rauminhalts aller in ihm gelagerten ortsbeweglichen Gefäße, mindestens jedoch den Rauminhalt des größten Gefäßes,
 - wenn Tanks und ortsbewegliche Gefäße in ihm gelagert werden, den sich unter Anwendung der Ziffer 1 oder 2 jeweils ergebenden größten Rauminhalt.

Der Auffangraum muss aus nicht brennbaren Baustoffen errichtet werden und auch im Brandfall flüssigkeitsdicht bleiben. Der erforderliche Auffangraum muss unterhalb der untersten Lagerebene angeordnet sein.

- 1.7 An allen Zugängen zum Lagerraum sind Schilder mit folgendem Text augenfällig anzuschlagen:

Explosionsgefahr!

Rauchen und Umgang mit Feuer, offenem und verwahrtem Licht verboten

Funkenbildung vermeiden

Kein Zutritt für Unbefugte

- 1.8 Das Regallager muss eine Blitzschutzanlage haben, die DIN 57185 Teil 1 und Teil 2 / VDE 0185 Teil 1 und Teil 2 entspricht.
- 1.9 Das Regallager muss mit einer automatischen Brandmeldeeinrichtung ausgerüstet sein.
- 1.10 An auffälligen, leicht zugänglichen und nicht gefährdeten Stellen sind Feuerlöschgeräte bereitzustellen. Art, Anzahl und Verteilung sind mit der örtlichen Feuerwehr nach Ortsbesichtigung festzulegen.
- 1.11 Das erlaubnisbedürftige Lager darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem es vom TÜV Bayern geprüft worden ist und der Sachverständige eine Bescheinigung darüber erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßigem Zustand befindet.
- 1.12 Die Beschäftigten müssen über die bei der Lagerung, Abfüllung oder Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zur Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, unterwiesen werden.
- 1.13 Der Betreiber der Anlage ist gesetzlich verpflichtet, dem Gewerbeaufsichtsamt Augsburg unverzüglich anzuzeigen:
- jede Explosion
 - jeden Brand
 - das unbeabsichtigte Austreten brennbarer Flüssigkeiten aus Behältern oder Leitungen in einer Menge von mehr als 10 Litern je Stunde
 - jeden mit den typischen Gefahren der Anlage zusammenhängenden Unfall, der zu einer Personengefährdung geführt hat.

2 Wasserwirtschaft

- 2.1 Die Fassregale dürfen nur von Fachbetrieben nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in der jeweils gültigen Fassung, eingebaut, aufgestellt, instandgehalten, instandgesetzt und gereinigt werden.
- 2.2 In den Fassregalen dürfen wassergefährdende Stoffe nur in Kleingebinden, Fässern, Tankcontainern und sonstigen Verpackungen gelagert werden, die gemäß verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter zulässig sind.
- 2.3 Das Fassregallager ist nur auf einer ebenen Fläche aufzustellen. Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangwanne gelangen. Das Fassregallager ist gegen mechanische Beschädigungen zu schützen.
- 2.4 Die Be- und Entladeflächen (Manipulationsfläche) ist flüssigkeitsdicht zu erstellen. Bei Unfällen im Be- und Entladebereich müssen austretende wassergefährdende Flüssigkeiten schadlos beseitigt werden können.

3 Immissionsschutz

- 3.1 Innerhalb des Fassregallagers dürfen nicht mehr als 10 t benzinhaltige Kleberabfälle sowie toluolhaltige Primer und RC Abfälle abgelagert werden
- 3.2 Nach der Be- und Entlagerung des Fassregallagers ist das Fassregallager geschlossen zu halten.
- 3.3 Die Lagerung hat in geschlossenen Fässern, die für lösemittelhaltige Abfälle vorgeschrieben sind, zu erfolgen.
- 3.4 Die Lagerdauer darf antragsgemäß 1 Monat nicht überschreiten.

D)

Aufbereitungsanlage für Naturkautschuk

1 Arbeitsschutz

- 1.1 Die Abluft aus dem Zyklon über der Mühle 2 ist ins Freie zu leiten.
- 1.2 Die Anlagen sind so zu betreiben, dass gefährliche staubexplosionsfähige Atmosphäre (z.B. aus getrockneter Gleitmittel-Suspension) nicht auftreten kann. Sofern dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, müssen Explosionsschutzmaßnahmen nach ElexV und EX-RL getroffen sein.
- 1.3 Die im Antrag auf Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen der TRbF beschriebenen Ersatzmaßnahmen sind zu erfüllen.
- 1.4 Die mechanische Lüftungsanlage und die automatische CO-Löschanlage sind jährlich durch einen Fachbetrieb zu warten und in dreijährigem Abstand durch einen TÜV-Sachverständigen zu überprüfen.
- 1.5 Die Gaswarneinrichtung ist zweimal jährlich durch einen Fachbetrieb zu warten und in dreijährigem Abstand durch einen TÜV-Sachverständigen zu prüfen.
- 1.6 Die Lagerbehälter für Primer- und Releasecoatlösung sind mit bauartzugelassenen Flammendurchschlagsicherungen und mit Überfüllsicherungen mit Min.- und Max.-Abschaltung auszurüsten.
- 1.7 Die Gesamtanlage (Mischerei) ist vom TÜV-Sachverständigen überprüfen zu lassen. Das Ergebnis der Abnahmeprüfung ist dem Gewerbeaufsichtsamt zu übermitteln. Die Termine der unter Nr. 1.4 und 1.5 angeordneten Prüfungen sind dem Landratsamt Oberallgäu innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
- 1.8 Die Auflagen des TÜV Augsburg im Gutachten vom 27.02.1995, AZ: A2-AW-wr Luy, sind zu beachten.
- 1.9 Weitere Anforderungen, die sich aufgrund der Abnahmeprüfung nach Ziffer 1.7 ggf. noch als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2 Immissionsschutz

- 2.1 Die Aufbereitungsanlage für Naturkautschuk darf nur betrieben werden, wenn in ihrem Aufstellungsraum Fenster und Türen geschlossen sind.
- 2.2 Als Mischer und Lagertanks dürfen nur solche Behälter zugelassen werden, die sicherheitstechnisch die Anforderungen für Lagerbehälter und Mischer erfüllen, die für die zu mischenden und lagernden Substanzen nötig sind.
- 2.3 Die Lagertanks sind stets geschlossen zu halten.
- 2.4 Die Mischer dürfen lediglich beim Beschicken geöffnet werden. Das Öffnen der Mischer ist auch zur Entnahme von Proben beim Mischvorgang zulässig.

- 2.5 Die Mischer sowie die Lagertanks sind an Entlüftungsrohre anzuschließen, die über Dach geführt werden, so dass gesichert ist, dass beim Befüllen der Mischer und der Lagertanks die Verdrängungsluft über Dach ins Freie abgeleitet wird. Die Ableitungen dürfen nicht überdacht werden. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren angebracht werden.

E)
Folienbeschichtungsanlage

I.
Technische Daten

	BM 1	BM 4
Beschichtungsgeschwindigkeit	400 m/min	150 – 170 m/min
Material	PVC, BOPP, PET, Masking; Papier	PVC, BOPP, PET
Beschichtungsbreite	1.000 – 1.800 mm	1.350 mm
Abluftmenge Silica	150.000 m ³ /h	150.000 m ³ /h
Abluftmenge Lurgi	80.000 m ³ /h	80.000 m ³ /h

II.
Inhalts- und Nebenbestimmungen für die Errichtung und den Betrieb der Beschichtungsanlage

1 Allgemeine Auflagen

- 1.1 Sämtliche an den Auftragswerken und Trockenkanälen der Beschichtungsanlagen BM 1 und BM 4 anfallenden Lösemitteldämpfe sind möglichst vollständig zu erfassen und den vorhandenen Adsorptionsanlagen zuzuführen. Eine Umgehung der Adsorptionsanlagen ist nicht zulässig.
- 1.2 Das gereinigte Abgas der Silica-Anlage ist über den vorhandenen 11,5 m hohen (über Erdgleiche) Abgaskamin senkrecht nach oben ins Freie abzuführen. Der Abgaskamin darf nicht überdacht werden. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann jedoch ein Deflektor angebracht werden. Eine rechtzeitige automatische Umschaltung auf einen regenerierten Adsorber ist sicherzustellen.
- 1.3 Das gereinigte Abgas der Lurgi-Anlage ist über den vorhandenen 12,5 m hohen (über Erdgleiche) Abgaskamin senkrecht nach oben in Freie abzuführen. Der Abgaskamin darf nicht überdacht werden. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor angebracht werden. Eine rechtzeitige, automatische Umschaltung auf einen regenerierten Adsorber ist sicherzustellen.
- 1.4 Die elektrischen Anlagen an den Maschinen müssen in explosionsgeschützter Ausführung installiert sein.
- 1.5 In den Trockentunnels sind Messsonden zur Erfassung der Lösemitteldampfkonzentration vorzusehen. Die Messsonden sind so anzuordnen, dass auf 3/5 der Trockenstrecke, gemessen von der Kleberauftragsstelle an, jedes Feld des Trockentunnels eine Messsonde erhält. Für die verbleibende Strecke ist für jeden Abluftventilator eine Sonde vorzusehen.
- 1.6 Beim Erreichen von 50 % der unteren Explosionsgrenze des Lösungsmitteldampf/Luft- Gemisches in dem Trockentunnel muss die Maschine zwangsweise abgeschaltet werden. Ein Wiedereinschalten darf erst nach Beseitigung des gefährlichen Zustandes möglich sein.
- 1.7 Werden die Beschichtungsanlagen zwangsweise stillgelegt, müssen die Abluftventilatoren automatisch auf höchste Absaugleistung fahren.
- 1.8 Beim zwangsweisen Abschalten der Anlagen muss ein deutlich wahrnehmbares Signal gegeben werden.

- 1.9 Die Beschichtungsanlagen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn die Abluftanlagen auf voller Leistung laufen. Eine Rücknahme der Absaugleistung darf frühestens 3 Minuten nach Erreichen der Höchstleistung und Anfahren der Beschichtungsanlage möglich sein.
- 1.10 Schaltungen zum Umgehen der Sicherheitsanforderungen nach den Punkten 1.2, 1.3 und 1.5 sind nicht zulässig.
- 1.11 Die Messsonden sind halbjährlich zu kalibrieren. Über die Kalibrierung ist Buch zu führen.
- 1.12 Es muss eine ausreichende Beseitigung elektrostatischer Aufladungen möglich sein. Die Einrichtungen zur Beseitigung elektrostatischer Aufladungen sind regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Über die Prüfungen ist ein schriftlicher Nachweis zu führen. Festgestellte Mängel und deren Beseitigung sind ebenfalls schriftlich festzuhalten.

2 Emissionen

- 2.1 Im Abgas der **Lurgi-Rückgewinnungsanlage** dürfen nachfolgende Emissionen nicht überschritten werden:
- Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, dürfen den Massenstrom **0,50 kg/h** oder die Massenkonzentration von **15 mg/m³** nicht überschreiten.
 - Toluol darf den Massenstrom **0,10 kg/h** oder die Massenkonzentration von **8 mg/m³** nicht überschreiten.
 - Benzol darf den Massenstrom **1,5 g/h** oder die Massenkonzentration von **0,5 mg/m³** nicht überschreiten.
- 2.2 Im Abgas der **Silica-Rückgewinnungsanlage** dürfen nachfolgende Emissionen nicht überschritten werden:
- Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, dürfen den Massenstrom **0,50 kg/h** oder die Massenkonzentration **15 mg/m³** nicht überschreiten.
 - Toluol darf den Massenstrom **0,10 kg/h** oder die Massenkonzentration von **8 mg/m³** nicht überschreiten.
 - Benzol darf den Massenstrom **1,5 g/h** oder die Massenkonzentration von **0,5 mg/m³** nicht überschreiten.
- 2.3 Die Emissionen beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa; trocken).
- 2.4 Bei der Lurgi-Rückgewinnungsanlage darf ein Volumenstrom von 70.000 m³/h im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa; trocken) nicht überschritten werden.
- 2.5 Bei der Silica-Rückgewinnungsanlage darf ein Volumenstrom von 95.000 m³/h im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa; trocken) nicht überschritten werden.

3 Überwachung

- 3.1 An den Reinigungsanlagen müssen nachfolgende Eigenkontrollen durchgeführt werden:
- Monatlicher Rundgang auf Leckagen bei den Abluftreinigungsanlagen während dem Dämpfvorgang
 - Einmal jährlich Kontrolle der Aktivkohle in den Adsorbern auf mögliche Verwerfungen
 - Bei den Abluftanlagen (Silica und Lurgi) ist an den längsten im Beladungszustand befindlichen Adsorbern und an den Abluftkaminen kontinuierlich Gesamt-C zu messen, die Halbstundenmittelwerte müssen rechnerisch ermittelt und dargestellt werden.
 - Die Messgeräte sind jährlich von einer geeigneten Stelle zu kalibrieren und auf Funktion zu testen.
- 3.2 Die Ergebnisse der Eigenkontrollen und die jährlichen Messgeräteprüfungen sind in ein Betriebstagebuch einzutragen und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Es gilt eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren.
- 3.3 Die organisatorischen Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen. Das Personal ist wiederkehrend zu schulen.

4 Emissionsmessung

- 4.1 Die Einhaltung der Auflagen zu den gasförmigen luftverunreinigenden Stoffen unter Nr. 2.1 und Nr. 2.2 ist durch wiederkehrende Emissionsmessungen nachzuweisen. Die Emissionsmessung ist vom Anlagenbetreiber zu veranlassen.
- 4.2 Die Messung darf nur von einer nach § 29b BImSchG zugelassenen Messstelle durchgeführt werden und ist turnusgemäß jährlich zu wiederholen. Der Termin aller wiederkehrenden Messungen berechnet sich jeweils von der ersten Messung. Die Auftragsbestätigung zur Durchführung der Emissionsmessung und die Emissionsmessberichte sind der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- 4.3 Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessung ist im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut eine geeignete Probenahmestelle festzulegen. Das Messinstitut sollte bereits bei der Planung mit eingeschaltet werden.
- 4.4 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messung ist folgendes zu berücksichtigen:
- Die Messung ist jeweils bei maximaler Auslastung der Anlage bzw. bei einem Betriebszustand mit maximalen Emissions-Massenkonzentrationen vorzunehmen.
 - Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Ziff. 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Ziff. 5.3.2.3) und zur Auswertung der Messergebnisse (Ziff. 5.3.2.4 Abs. 1) durchzuführen.
 - Die Durchführung der Messung bzw. die Erstellung des Messberichtes ist entsprechend dem aktuellen Musteremissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vorzunehmen.

5 Lärmschutz

- 5.1 Lärmerzeugende Anlagenteile müssen dem Stand der Lärmschutz- und Schwingungsisolierungstechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden (z.B. körperschall- und schwingungsisolierte Aufstellung von Maschinen, d.h. Vermeidung starrer Verbindungen zwischen körperschallerzeugenden Maschinen, Maschinenfundamenten und Hallenelementen).
- 5.2 Das Anlagengeräusch darf nicht tonhaltig sein (siehe DIN 45681).
- 5.3 Fenster und Türen, die zu lärmintensiven Fertigungsstätten führen, sind geschlossen zu halten. Eventuell notwendig werdende mechanische Lüftungsanlagen sind mit ausreichendem Schallschutz zu versehen.

F)
Wiederaufbau der Schneiderei

1 Baurecht

- 1.1 Die Höhenlage des Erdgeschoss-Rohfußbodens wird mit 742,33m ü.NN festgelegt, wie in den Schnitt- und Ansichtsplänen dargestellt. Sollte sich bei der Abnahme herausstellen, dass die tatsächlichen Verhältnisse nicht mit den genehmigten Schnitt- und Ansichtsplänen übereinstimmen, sind vor Baubeginn neue, geänderte Pläne als Tekturen über die Gemeinde vorzulegen.
- 1.2 Vor Baubeginn müssen die jeweils erforderlichen Nachweise über
 - Standsicherheit
 - vorbeugenden Brandschutzvon einem Nachweisberechtigten gemäß Art. 62 BayBO erstellt sein.
- 1.3 Die Nachweise für die Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile sind durch einen Prüfsachverständigen gemäß PrüfVBau zu bescheinigen. Die Bescheinigungen müssen vor Baubeginn der Baugenehmigungsbehörde vorgelegt werden und an der Baustelle aufliegen (Standsicherheitsnachweis I).
- 1.4 Vor Aufnahme der Nutzung ist eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit vorzulegen (Standsicherheitsnachweis II).
- 1.5 Vor Baubeginn muss der Brandschutznachweis durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt sein. Die Bescheinigung ist der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen und muss auf der Baustelle aufliegen.
- 1.6 Vor Aufnahme der Nutzung ist dem Landratsamt Oberallgäu – Sachgebiet Technischer Umweltschutz - eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes vorzulegen.
- 1.7 Die Bauausführung ist durch den Prüfsachverständigen hinsichtlich des geprüften Standsicherheitsnachweises und des bescheinigten Brandschutznachweises zu überwachen.

Hinweis:

Auf die Prüfung der Stellplatzanzahl wurde im Rahmen dieser Baumaßnahme verzichtet, da es sich vorliegend um einen Wiederaufbau nach Brandschaden in gleicher Art und Größe handelt. Es wird wie zuvor von einer ausreichenden Anzahl der Mitarbeiterparkplätze ausgegangen.

2 Arbeitsschutz

- 2.1 Flurförderzeuge mit Verbrennungsmotor dürfen im Rahmen des bestimmungsmäßigen Betriebs der Schneiderei innerhalb dieses Gebäudes nicht verwendet werden.
- 2.2 Das Gebäude ist mit einer Sicherheitsbeleuchtung nach Nr. 4 ASR A3.4/3 unter Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 ArbStättV auszustatten.

Wichtige Arbeitsschutzrechtliche Hinweise auf die gesetzlichen Bestimmungen und die Antragsunterlagen:

- Die Gefährdungsbeurteilung ist nach aktuellem Rechtsstand umzusetzen und zu dokumentieren. Beispielsweise hat der Arbeitgeber aufgrund § 3 Abs. 8 BetrSichV (zuletzt geändert am 13.07.2015) vor der erstmaligen Verwendung der Arbeitsmittel insbesondere Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen sowie die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen zu dokumentieren.
- Dem Antrag liegen Unterlagen zur Gefährdungsbeurteilung bei. Zumindest hinsichtlich vorgenannter Bestimmung ist die Gefährdungsbeurteilung insoweit unvollständig. Die Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG unterliegt nicht einem gesetzlichen Erlaubnis- oder Genehmigungsvorbehalt. Die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist deshalb auch nicht dahingehend zu verstehen, dass die Gefährdungsbeurteilung behördlich geprüft oder akzeptiert ist!
- Die Bestimmungen zum Explosionsschutz haben sich nicht unerheblich geändert. So ist das bisherige Explosionsschutzdokument aus der Betriebssicherheitsverordnung gestrichen und in der Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung aufgegangen (§ 6 Abs. 8 und 9 GefStoffV). Diese neuen Bestimmungen sind **konsequent umzusetzen**.

3 Immissionsschutz

- 3.1 LKW-Fahrverkehr zur Schneiderei ist in der Zeit zwischen 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht zulässig.
- 3.2 Gabelstaplerverkehr zur Schneiderei außerhalb des Gebäudes ist in der Zeit zwischen 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht zulässig.
- 3.3 Im Betrieb darf gemittelt über eine volle Stunde ein Halleninnenpegel von mehr als 80 dB(A) nicht überschritten werden.
- 3.4 Die Fenster und Außentüren des Betriebsgebäudes sind während der Betriebszeit geschlossen zu halten.
- 3.5 Die Tore zur Belieferung und Auslieferung von Waren dürfen nur kurzzeitig geöffnet werden. Während dieser Zeit dürfen keine geräuschintensiven Maschinen betrieben werden und geräuschintensive Tätigkeiten durchgeführt werden.
- 3.6 Die von den Betriebsräumen nach außen führenden Bauteile müssen folgende bewertete Schalldämmmaße (Rw') aufweisen:

Dachaufbau:	32 dB
Außenwand:	41 dB
Thermowand:	24 dB (Umhausung der Palettenförderanlage)
Alu-Fenster:	29 dB
Verglasung:	36 dB
Tür geschlossen:	35 dB
Sektionaltor:	23 dB
- 3.7 Ins Freie führende Zu- und Abluftöffnungen, welche nach Süden geplant sind, sind zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte entsprechend dem Stand der Technik ausreichend schallgedämpft auszuführen und dürfen in der Summe einen Schallleistungspegel von 81 dB(A) nicht überschreiten. Die Geräusche der Anlagen dürfen nicht tonhaltig und tieffrequent sein.

- 3.8 Alle lärm erzeugenden Anlagen sind dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend auszuführen, zu betreiben und zu warten (z.B. Anbringung von Schalldämpfern, Körperschallisolierung usw.).
- 3.9 Zur Vermeidung von Körperschallübertragungen sind rotierende oder vibrierende Maschinen- und Anlagenteile schwingungs isoliert aufzustellen und von ins Freie abstrahlenden Gebäudeteilen zu entkoppeln.

G) **Gefahrstofflager**

1 Baurecht

- 1.1 Vor Aufnahme der Nutzung ist dem Landratsamt Oberallgäu, Sachgebiet Technischer Umweltschutz, eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes vorzulegen.
- 1.2 Bei der Durchführung der Baumaßnahme ist die vom Statikbüro ausgearbeitete statische Berechnung zu beachten.
- 1.3 Die statische Nachrechnung der Konstruktionsgruppe Bauen zeigt, dass die höheren Lasten aus der neuen Dosieranlage bei eingeschränkter Fahrspur aufgenommen werden können. Dazu muss dauerhaft sichergestellt werden, dass in dem lastfreien Raum (siehe magenta-farbige Markierung in der Skizze auf Seite 3 der Stellungnahme der Konstruktionsgruppe Bauen vom 28.11.2017) keine Lasten stehen und eine Befahrung ausgeschlossen wird.

Hinweis:

Auf die Beauftragung einer Prüfstatik kann verzichtet werden. Nach Angaben des Statikbüros Konstruktionsgruppe Bauen, Kempten, können die höheren Lasten in der bestehenden Konstruktion aufgenommen werden. Die Auflage des Statikers, Seite 3 der Stellungnahme vom 28.11.2017, ist zu beachten.

2 Arbeitsschutz

- 2.1 Die Gesamtmenge der eingelagerten Stoffe im Gefahrstofflager (Gebäude B3) darf 120 t nicht überschreiten. Der Anteil an entzündbaren Flüssigkeiten darf dabei 100 t nicht überschreiten. Eine Zusammenlagerung verschiedener Stoffe ist nur zulässig unter Einhaltung der Zusammenlagerungsbedingungen nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ – TRGS 510 -.
- 2.2 Die Größe (Inhalt) eines im Gefahrstofflager (Gebäude 3) einzulagernden ortsbeweglichen Behälters darf maximal 1.000 l betragen.
- 2.3 Im Gefahrstofflager (Gebäude B 3) dürfen keine Ab- und Umfüllarbeiten durchgeführt werden.
- 2.4 Das Gefahrstofflager (Gebäude B 3) darf nicht anderweitig genutzt werden.
- 2.5 Die erforderlichen Maßnahmen gegen Gefährdungen von Personen insbesondere in den über sowie unter dem Gefahrstofflager (Gebäude 3) gelegenen Räumen infolge Kohlendioxid-Freisetzung aus der Löschanlage sowie Explosion oder Brand sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG und GefStoffV zu treffen und zu dokumentieren.
- 2.6 Die Explosionssicherheit des Gefahrstofflagers (Gebäude 3) und der Lico Masterbatch-Mischanlage (Gebäude B4) ist wie folgt nachzuweisen:

Die Prüfbescheinigungen der Abnahmeprüfungen zur Explosionssicherheit gemäß § 15 in Verbindung mit Anhang 2, Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV sind unverzüglich jeweils in Kopie dem Landratsamt Oberallgäu und der Regierung von Schwaben - Gewerbeaufsichtsamt Augsburg - zu übersenden.

- 2.7 Gegenstand der unter Nr. 1.6 genannten Abnahmeprüfungen für die Lico Masterbatch-Mischanlage (Gebäude B4) muss auch die Explosionssicherheit im angeschlossenen Abluftsystem sein, einschließlich aller von der Änderung der Abluftanlage sicherheitsrelevant betroffenen angeschlossenen Einrichtungen, insbesondere Beschichtungs- und Lösemittelrückgewinnungsanlagen.
- 2.8 Gegenstand der unter Nr. 1.6 genannten Abnahmeprüfungen für das Gefahrstofflager (Gebäude 3) muss ferner auch die jeweils erfolgreiche Umsetzung der einschlägigen Maßnahmen aus den beiden zugehörigen Prüfberichten sein, hier Prüfbericht zur Erlaubnis der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH vom 09.01.2018 Equipment-Nr. 2738996 sowie der „Bescheinigung Brandschutz I“ vom 22.12.2017, Nr. 13-0690-10/RJ 2017, Prüfsachverständiger Dr. Rainer Jaspers in Verbindung mit dem zugrundeliegenden Brandschutznachweis Nr. 17-12-14 vom 11.12.2017, erstellt von Dipl. Ing. (FH) Wilhelm Huppertz.

Hinweise auf die gesetzlichen Bestimmungen zu den Abnahmeprüfungen

- Vor der ersten **Inbetriebnahme – und entsprechend auch nach prüfpflichtigen Änderungen** – sind Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen nach § 15 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nrn. 4.1 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV - auf Explosionssicherheit prüfen zu lassen.
- Die Prüfungen sind von einer zugelassenen Überwachungsstelle - ZÜS - durchführen zu lassen. Zur Abnahmeprüfung der Lico Masterbatch-Mischanlage (Geb. B4) ist auch eine befähigte Person nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.3 BetrSichV befugt.
- Vorgenannte Anlagen sind in bestimmten Fristen wiederkehrend prüfen zu lassen (§ 16 Abs. 1 BetrSichV).
- Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss insbesondere hervorgehen, welche wiederkehrenden Prüfungen und in welchen Fristen diese durchzuführen sind (§ 3 Abs. 8 Nr. 4 BetrSichV und § 6 Abs. 9 Nr. 6 Gefahrstoffverordnung – GefStoffV).
- Alle Prüfbescheinigungen und Aufzeichnungen zu den vorgenannten Prüfungen sind am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlagen aufzubewahren (§ 17 Abs. 1 BetrSichV).
- Prüfpflichtige Anlagen dürfen nur betrieben werden, wenn die vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt und dokumentiert wurden (§ 4 Abs. 4 BetrSichV).
- Es wird darauf hingewiesen, dass die mit dem Antrag vorgelegten, ohnehin erforderlichen betrieblichen Arbeitsschutzunterlagen wie Gefährdungsbeurteilung, Explosionsschutzdokument und Betriebsanweisungen hiermit nicht als behördlich geprüft und nicht als behördlich genehmigt gelten können.

3 Immissionsschutz

- 3.1 Rohstoffanlieferungen zum Gefahrstofflager sind nur tagsüber in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr zulässig.

- 3.2 Sämtliche an der Lico Masterbatch-Mischanlage anfallenden lösemittelhaltigen Ablüfte sind möglichst vollständig zu erfassen und der vorhandenen Abluftreinigung zuzuführen.
- 3.3 Die Lico Masterbatch-Mischanlage darf nur bei laufender Abluftreinigung betrieben werden.
- 3.4 Die Abgasableitungen sind gasdicht zu errichten.

Hinweis:

Die im Betrieb vorhandene Menge an Gefahrstoff E2 (gewässergefährdend Kategorie chronisch 2) nach dem Anhang der 12. BImSchV - Störfallverordnung - liegt mit 470 Tonnen nur noch knapp unter der Schwelle von 500 Tonnen und somit nur geringfügig unter der Bewertung als Betriebsbereich der oberen Klasse nach der 12. BImSchV!

4 Wasserrecht

Die von der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Oberallgäu im Register 12 der Antragsunterlagen vorgenommenen Roteintragungen bzw. Rotkorrekturen sind zu beachten.

H) Kondensatsystem

1 Baurecht

- 1.1 Der Raum ist raumabschließend in F90-A/T30 auszubilden.
- 1.2 Die untere Decke, auf welcher der Raum errichtet wird, muss die Anforderung F90-A raumabschließend erfüllen.
- 1.3 Da es sich beim oberen Abschluss des Raumes um das Dach handelt, muss dieser Abschluss mit Ausnahme der Dampfsperre und der Dachdichtung aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- 1.4 Die **Nachweise für die Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile** sind durch einen Prüfsachverständigen gemäß PrüfVBau zu bescheinigen.
- 1.5 Alle Einrichtungen und Anlagenteile müssen technisch dicht zur Ausführung kommen und über ATEX-Zulassungen verfügen.
- 1.6 Die Anlagentechnik ist entweder jeweils in Tropfwannen aufzustellen oder der Raumbereich muss als Auffangvorrichtung nach den Anforderungen der AwSV ausgebildet werden.
- 1.7 Es ist für eine Rückhaltung nach AwSV zu sorgen (vgl. § 2 Nr. 16 und § 18 AwSV). Eine Löschwasser-rückhaltung ist nicht erforderlich.
- 1.8 Der Raum ist mit einer Zu- und Ablufanlage auszustatten, die die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erfüllt. Zur Auslegung der Anlage und zur Auswahl der technischen Komponenten ist ein Explosionsschutzdokument nach Gefahrstoffverordnung zu erstellen. Die Abluft muss in Bodennähe wirksam werden und einen mindestens 5-fachen Luftwechsel erfüllen, der aber erst durch die ebenfalls erforderliche Gaswarnanlage wirksam werden muss. Die Überwachung des Zu- und Abluftsystems muss mit zwei unterschiedlichen Systemen (Druckdose und Laufradüberwachung oder ein Überwachungssystem mit sicherheitsgerichteten Anforderungen mind. SIL 2) erfolgen. Die Ventilatoren Abluft, die Volumenstromüberwachung für Abluft und Zuluft müssen für Ex-Zone 1 geeignet sein. Alle anderen elektrischen Bauteile im Raum sind für Zone 1 auszuführen, es sei denn, die Gefährdungsbeurteilung kommt zu einem anderen Ergebnis.
- 1.9 Es ist eine Gaswarnanlage im Raum zu planen. Die Anzeige der aktuellen Werte muss außerhalb des Raumes, am Steuerschrank im Bereich des Zugangs und an zentraler Stelle erfolgen. Störmeldungen sind an eine ständig besetzte Stelle weiterzuleiten. Die Kalibrierung muss auf den Stoff erfolgen, der die ungünstigsten Stoffkennndaten in Bezug auf den EX-Schutz hat, Grenzwerte, Level 1: 10 % der UEG, Level 2: 20 % UEG. Bei Level 1, akustische Signalisierung im Raum und an zentraler Stelle sowie Hochfahren der Lüftung auf einen 5-fachen Luftwechsel, automatisches Schließen der Feuerschutztüre, soweit geöffnet, um eine bestimmungsgemäße Lüftung zu erreichen und interne Interaktionen durchführen zu können, z.B. Aufnehmen und Entsorgen von möglicherweise aufgetretenen Leckagen. Bei Level 2, Abschalten aller elektrischen Einrichtungen und Räumung des Raumes.

II.

Die Firma monta Klebebandwerk GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 500,00 € festgesetzt. Die Höhe der Auslagen beträgt 3,00 €.

Gründe

I.

Die Firma monta Klebebandwerk GmbH betreibt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 84/2, 85/2, 85/14, 85/16, 85/17, 547/2, 541, 544/0, 495/7, Gmkg. Immenstadt, ein von der vormaligen Firma Braas & Co. GmbH am 07.07.1976 als sog. Altanlage gem. § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigtes Werk zur Herstellung von Verpackungsklebebändern. Mit Bescheid vom 19.11.1984, Az. 43-171/4-Pau/Ga, erteilte das Landratsamt Oberallgäu der Firma monta Klebebandwerk GmbH als Rechtsnachfolgerin der Firma Braas & Co. GmbH die immissionschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Erhöhung der Produktionskapazität der Folienbeschichtungsanlage „M 3“ sowie zur Aufstellung und Inbetriebnahme der Folienbeschichtungsanlage „M4“. In der Folge wurden der Firma monta Klebebandwerk GmbH mehrere Änderungsgenehmigungen erteilt, die hier nicht im Detail aufgeführt werden.

Mit Schreiben vom 17.06.2024 zeigte die monta Klebebandwerk GmbH gemäß § 15 BImSchG die Änderung für den Heizölbetrieb der Feuerungsanlagen an, woraufhin eine Anhörung zu einer nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG am 23.09.2024 erfolgte. Mit E-Mail vom 20.12.2024 äußerte sich die Fa. monta zu der beabsichtigten Anordnung. Mit Schreiben vom 20.01.2025 zeigte die Fa. monta zudem die Änderungen an der Beschichtungsanlage zum Verzicht auf den Einbau einer kontinuierlichen Messeinrichtung bzw. der Anpassung an die TA Luft 2021 und den Nachtbetrieb der Aufbereitungsanlage für Naturkautschuk an. Daraufhin wurde mit Schreiben vom 17.02.2025 eine weitere Anhörung veranlasst. Die Fa. monta äußerte sich hierauf mit E-Mail vom 26.02.2025. Die dort vorgebrachten Änderungen wurden vollumfänglich in der nachträglichen Anordnung berücksichtigt.

Die nachträgliche Anordnung wurde überdies in Absprache mit der Fa. monta dazu genutzt, um die bestehenden Regelungen zur Errichtung und zum Betrieb des Klebebandwerks in einem Bescheid zusammenzufassen.

II.

1. Das Landratsamt Oberallgäu ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes –BayImSchG-, Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes –BayVwVfG-).
2. Die Anordnung unter der Nummer I. dieses Bescheides stützt sich auf § 17 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Danach kann die zuständige Behörde zur Erfüllung der sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten die notwendigen Anordnungen treffen.

Bei dem von der Firma monta Klebebandwerk GmbH betriebenen Klebebandwerk handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 und Anhang 1 Nr. 5.1.1.1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – 4. BImSchV -. Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr unterliegen danach der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Der jährliche Verbrauch an organischen Lösemitteln bei der Firma Monta Klebebandwerk GmbH beträgt im Schnitt ca. 1.000 Tonnen. Die Grenze von 200 Tonnen Lösemittel pro Jahr gem. Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wird damit deutlich überschritten. Die Anlage fällt zudem unter den Anwendungsbereich von Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung). Sie ist in Spalte d des Anhangs 1 mit dem Buchstaben E gekennzeichnet.

Gemäß § 5 Abs.1 Nr. 1 – 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Anordnung der unter Nr. I dieses Bescheides Maßnahmen war notwendig, um die Einhaltung der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ergebenden Pflichten zur Einhaltung der 44. BImSchV und der TA Luft 2021 sicherzustellen. Gründe, die für ein Absehen von der Anordnung sprechen, sind nicht ersichtlich und wurden nicht vorgetragen.

Die nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG wurde überdies in Absprache mit der Fa. monta dazu genutzt, um die bestehenden Regelungen zur Errichtung und zum Betrieb des Klebebandwerks, die bisher in mehreren Bescheiden aufgeteilt waren, in einem Bescheid zusammenzufassen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes –KG- i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.9 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz –KVz-. Danach ist ein Gebührenrahmen von 150,00 bis 15.000,00 € eröffnet.

In Anbetracht der geringen, von der Firma monta ausgelösten Änderung wurde eine Gebühr in Höhe von 500,00 € für angemessen erachtet. Die Auslagen für die Zustellung betragen 3,00 € (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg.**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klageverfahrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen!

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Oberallgäu

Hannes Linder